

Statuten der Städtischen Betriebe Olten

vom 23. März 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bestand

Unter der Firma "Städtische Betriebe Olten" (SBO) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (EGO) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck

¹ Die SBO beliefern Endverbraucherinnen und Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) ausreichend, regelmässig und sicher, auf nichtdiskriminierende Weise nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie (Strom, Gas und teilweise Wärme) und in ihrem Versorgungsgebiet mit Wasser. Die SBO können überdies Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer mit Energie und Wasser beliefern.

² Die SBO gewährleisten sichere, zuverlässige und leistungsfähige Strom-, Gas- und Wassernetze. Sie stellen unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt sicher.

³ Die SBO sind auch in den Bereichen Wärmeversorgung, Energieplanung, Energiesparmassnahmen, Angebot von Energiedienstleistungen, Information und Beratung tätig.

Die SBO sind auch berechtigt, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen ausser- und innerhalb von Gebäuden auszuführen und Ladengeschäfte zu betreiben.

⁴ Die SBO beachten das übergeordnete Recht und vollziehen die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

⁵ Die SBO können weitere Aufgaben in ihrem Kernbereich Energie- und Wasserversorgung übernehmen. Die SBO können ihre Tätigkeit auf verwandte Gebiete ausdehnen.

⁶ Die SBO können mit anderen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen Kooperationen eingehen oder sich unter Beachtung des übergeordneten Rechts an solchen beteiligen.

§ 3 Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der EGO, durch Darlehen, Anleihen, Leasing und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§ 4 Kaufmännische Grundsätze

¹ Die SBO werden nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und soweit möglich gewinnbringend geführt.

² Die SBO führen für die Bereiche Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen beachtet.

§ 5 Energieverkauf

Die SBO erheben keine kommunalen, zweckgebundenen Energiepreiszuschläge.

§ 6 Verhältnis zur EGO

¹ Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.

² Die SBO bezahlen der EGO für die Benutzung des öffentlichen Grundes eine marktgerechte Konzessionsgebühr.

³ Die SBO liefern der EGO jährlich einen Betrag ab, welcher sich insbesondere aus folgenden Posten zusammensetzen kann:

- Konzessionsgebühr
- angemessene Verzinsung des Dotationskapitals
- Verwaltungskostenbeitrag
- zulässige unentgeltliche Leistungen

⁴ Die Höhe und Zusammensetzung des Ablieferungsbetrages wird jeweils vertraglich festgehalten und ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SBO. Die entsprechende Vereinbarung wird jeweils spätestens nach zwei Jahren neu mit dem Stadtrat getroffen.

§ 7 Tarife und Gebühren

¹ Die SBO sind ermächtigt, für den Anschluss und die Benützung ihrer Versorgungsanlagen sowie für den Bezug von Energie und Wasser Gebühren zu erheben.

² Das Gemeindeparlament legt die Grundsätze fest zur Berechnung der Gebühren und der Gebührengestaltung im rechtsetzenden Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser und/oder im Tarifreglement.

³ Die Erschliessungsbeiträge für die Wasserversorgung werden nach den kommunalen Bestimmungen erhoben. Ergänzend gilt die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

⁴ Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

§ 8 *Enteignungsrecht*

Die SBO verfügen zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, bzw. 17. Mai 1992.

§ 9 *Oberaufsicht*

¹ Das Gemeindeparlament übt die Oberaufsicht über die SBO aus.

² Im Rahmen der Oberaufsicht ist dem Gemeindeparlament der EGO alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 10 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der SBO haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.

II. **Organe**

A. **Allgemeines**

§ 11 *Organe*

Organe der SBO sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle

§ 12 *Abberufung und Verantwortlichkeit*

¹ Die Wahlbehörde kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.

² Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B. Verwaltungsrat

§ 13 *Zusammensetzung*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Wahlvoraussetzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation in einem der Aufbauorganisation der SBO entsprechenden Fachbereiche.

² Wahlbehörde ist der Stadtrat der EGO.

³ Der Stadtrat bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§ 14 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der EGO zusammen.

§ 15 *Sitzungen*

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen. In der Regel finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt.

² Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 16 *Beschlussfassung*

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmen mit; bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

³ Abwesende Mitglieder können ihre Ansicht zu den einzelnen Geschäften schriftlich oder dem oder der Vorsitzenden mitteilen. Der oder die Vorsitzende gibt diese Meinungsäußerungen den Anwesenden bekannt. Schriftliche Stimmabgabe an der Verwaltungsratssitzung durch Abwesende ist ausgeschlossen.

⁴ In Fällen, die der Präsident oder die Präsidentin als dringlich erachten, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 17 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeindeparlamentes über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin.
2. Wahl der Geschäftsleitung und des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
3. Genehmigung des Voranschlages sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Festlegung der Geschäftspolitik.
5. Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung für Energie und Wasser im Rahmen von § 7 der Statuten.
6. Verabschiedung der Reglemente über die Abgabe von Energie und Wasser und des Tarifreglementes zuhanden der Gemeindebehörden.
7. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen in Rahmen des Zweckes gemäss § 2.
8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energie- und Wasserlieferanten.
9. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.
10. Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.
11. Erlass eines Personalreglementes.

³ Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Bestimmung der Vertreter der SBO in Organisationen und Verbänden.
2. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung abschliessend zuständig ist.
3. Beschluss über den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung abschliessend zuständig ist.

§ 18 Unterschriften

¹ Die Verwaltungsratsmitglieder führen wie die Geschäftsleitungsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.

C. Geschäftsleitung

§ 19 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus den Leitern oder den Leiterinnen der Bereiche Finanzen und Zentrale Dienste, Technik und Netze, Marketing und Vertrieb.

² Die Geschäftsleitung untersteht dem Verwaltungsrat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

³ Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Die Geschäftsleitung vertritt die Unternehmung nach aussen. Die Geschäftsleitungsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.

⁵ Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt.

D. Revisionsstelle

§ 20 Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe

¹ Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

² Das Gemeindeparlament der EGO setzt als Revisionsstelle für die SBO eine anerkannte Revisionsgesellschaft ein.

³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl oder Wiederwahl erfolgt an der Sitzung des Gemeindeparlamentes über die Rechnungsabnahme.

⁴ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zu Händen des Gemeindeparlamentes der EGO Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Personal

§ 21 *Anstellung; Rechte und Pflichten*

¹ Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen für einzelne Personen oder ganze Personengruppen Anstellungen beschliessen, die ausschliesslich dem Zivilrecht unterstehen.

² Die Rechte und Pflichten werden in einem speziellen Personalreglement oder einem Kollektivvertrag geregelt.

³ Die SBO verbleiben mit allen Rechten und Pflichten bei der Pensionskasse der Stadt Olten und versichern bei dieser ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod.

⁴ Die Angestellten der SBO haben Anspruch auf gleichwertige Anstellungsbedingungen wie diese für das Personal der Stadt Olten gelten.

IV. Rechnungswesen

§ 22 *Rechnungsablage*

¹ Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

² Die Bilanzen werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt, soweit nicht strengere Vorschriften des Bundesrechts oder auf Bundesrecht abstützende Vereinbarungen zur Anwendung gelangen.

§ 23 *Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen*

¹ Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

² Für besondere Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.

V. Rechtsmittelverfahren

§ 24 *Beschwerde*

¹ Gegen Verfügungen, welche die SBO gestützt auf diese Statuten erlassen, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 25 *Vollstreckung*

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der SBO oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

VI. Strafbestimmungen

§ 26 Strafen

¹ Die SBO sind befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

² Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII. Übergeordnetes Recht

§ 27 *Übergeordnetes Recht*

¹ Die SBO beachten das übergeordnete Recht.

² Den SBO obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 *Übergangsbestimmungen*

¹ Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtischen Betriebe Olten (Abgabereglement) vom 12. Mai 1993 / 9. November 1995 sowie das Reglement über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarifreglement) vom 9. November 1995 gelten solange, bis der Verwaltungsrat neue Reglemente erlässt.

² Sämtliche bisher dem Parlament oder dem Stadtrat zustehenden Kompetenzen, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.

³ Bis zum Erlass eines eigenen Personalreglementes durch den Verwaltungsrat (§ 17 Abs. 2 Ziff. 11; § 21) gelten für das Personal der SBO weiterhin die Bestimmungen der Arbeits- und Gehaltsordnung (AGO) vom 6. Juni 1990 / 12. Mai 1993 unter Vorbehalt der vorstehenden sowie folgenden anderslautenden Kompetenzregelungen:

a) Sämtliche gemäss AGO dem Gemeindeparlament zustehenden Kompetenzen werden für die SBO durch den Verwaltungsrat ausgeübt.

b) Sämtliche gemäss AGO dem Stadtrat, dem Stadtpräsidenten oder der Personalkommission zustehenden Kompetenzen werden für die SBO durch die Geschäftsleitung ausgeübt.

⁴ Soweit die EGO im Tätigkeitsgebiet der SBO Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die SBO über.

§ 29 *Dotationskapital; Vermögensausscheidung*

Die Aktiven und Passiven gemäss Schlussbilanz per 31. Dezember 1999 mit einem Dotationskapital von Fr. 11'000'000.-- gehen in vollem Umfang auf die SBO über. Die Schlussbilanz per 31. Dezember 1999 wird vom Gemeindeparlament genehmigt.

§ 30 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement über die Erteilung von Bewilligungen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationen vom 25. August 1967 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 lautet neu:

Das Recht zur Ausführung von Hausinstallationen für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser ist an eine Bewilligung gebunden, welche von der Geschäftsleitung der SBO erteilt wird.

b) in § 3 und 4 wird "Betriebsleitung" ersetzt durch "Geschäftsleitung"

c) § 19 lautet neu:

Für Streitigkeiten zwischen der BewilligungsinhaberIn und den SBO ist § 24 der Statuten der SBO anwendbar.

² Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtischen Betriebe Olten (Abgabereglement) vom 12. Mai 1993 / 9. November 1995 wird wie folgt geändert:

a) Art. 60 lautet neu:

¹ Gegen Verfügungen, welche die SBO gestützt auf diese Statuten erlassen, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

b) Art. 61 lautet neu:

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der SBO oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Städtischen Betriebe der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 7. September 1995.

§ 32 *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten nach der Annahme durch das Gemeindeparlament und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

Genehmigung durch den Regierungsrat am 19. Juni 2000 mit PA Nr. 1233.